



zusammen mit einem weiteren Schreiben des Klägers an die Beklagte vom 9.5.2000 in einem Briefumschlag an die Beklagte abgesandt worden. Dieses zweite Schreiben sei ausweislich des Eingangsstempels der Beklagten aber bereits am 12.5.2000, also fristgerecht, eingegangen.

Durch Urteil vom 21.3.2001 hat das Sozialgericht Trier die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, der Widerspruch vom 9.5.2000 sei nicht verfristet. Es sei nämlich nach den Gesamtumständen davon auszugehen, dass er zusammen mit dem weiteren Schreiben vom 9.5.2000 am 12.5.2000 bei der Beklagten eingegangen sei. Die angefochtenen Bescheide seien rechtmäßig. Die Erhebung von Beiträgen zur Ausgleichslast entspreche dem Gesetz und verletze kein höherrangiges Recht. Sie sei mit Art 14 Grundgesetz (GG) vereinbar. Die Eigentumsgarantie werde erst berührt, wenn öffentliche Geldleistungspflichten konfiskatorischen Charakter hätten. Davon könne bei einer Zahlungspflicht des Klägers in Höhe von rund 700,- bis 800,- DM im Jahr im Verhältnis zur betrieblichen Lohnsumme (1995: 800.000,- DM) keine Rede sein. Dass dabei bundesweit viele Heime in ähnlicher Weise betroffen seien, ändere an den relativ geringen individuellen Auswirkungen nichts. Der Schutzbereich des Art 12 GG sei nicht betroffen, da die Regelungen keine objektiv berufslenkende Tendenz hätten. Die allgemeine wirtschaftliche Betätigungsfreiheit werde im Rahmen des Art 2 Abs 1 GG geschützt. Die vom Kläger geforderte Ausgleichslast sei aber schon angesichts der relativ geringen Höhe im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Gesamtunternehmens nicht unverhältnismäßig. Auch ein Verstoß gegen Art 3 Abs 1 GG sei nicht gegeben. In Bezug auf gemeinnützige Unternehmen lägen eindeutige Besonderheiten vor, die eine unterschiedliche Behandlung im Sinne des Sozialstaatsgebots sogar nahe legten. Eine in der Form eines gemeinnützigen Unternehmens betriebene Pflegeeinrichtung sei ein Unternehmen, das gemeinnützige Zwecke im Sinne des Steuerrechts verfolge. Seine Tätigkeit sei darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Demgegenüber sei ein privatwirtschaftlich geführtes Unternehmen auch darauf gerichtet, Gewinne zu erzielen. Soweit der Kläger geltend mache, es liege eine Wettbewerbsverzerrung vor, sei dem entgegenzuhalten, dass schon angesichts der Größenordnung der Beiträge nicht von einer Wettbewerbsverzerrung

gesprochen werden könne. Zudem sei die Ungleichbehandlung vom Gesetzgeber gerade beabsichtigt, um der von ihm geförderten Idee der Gemeinnützigkeit weitere Anreize zu verschaffen. Es liege auch keine unzulässige wettbewerbsbehindernde Maßnahme im Sinne des Art 92 Abs 1 EG-Vertrag vor. Die Freistellung der gemeinnützigen Unternehmen von finanziellen Lasten sei schon angesichts der Geringfügigkeit der Freistellung nicht als unzulässige Beihilfe zu sehen.

Gegen das ihm am 28.3.2001 zugestellte Urteil hat der Kläger am 26.4.2001 Berufung eingelegt.

Der Kläger trägt vor, die Ausgleichsabgabe habe für ihn im Jahr 1999 865,- DM betragen, was bei 42 Altenheimplätzen einen Betrag von 20,60 DM pro Jahr und Platz ausmache. Angesichts dieses Betrags sei bezogen auf seinen Fall die für einen Verstoß gegen Art 14 GG erforderliche Erheblichkeit wohl nicht gegeben. Wenn aber in der Erhebung der Ausgleichsabgabe ausschließlich von nicht gemeinnützigen Trägern eine Wettbewerbsverzerrung läge, wäre wohl ein Verstoß gegen Art 12 GG gegeben. Zur Beurteilung dieser Frage sei nicht ausschließlich auf die Auswirkungen der Abgabe auf ihn -den Kläger-, sondern auf die Auswirkungen in ihrer Gesamtheit abzustellen. Die Ausgleichsabgabe würde sich für den nicht gemeinnützigen Träger um 2/3 verringern, wenn sie auch von den gemeinnützigen Trägern erhoben würde. Es läge bundesweit eine Mehrbelastung der nicht gemeinnützigen Träger in Höhe von jährlich ca 3,2 Millionen DM vor. Diese Summe zeige, dass eine erhebliche Wettbewerbsverzerrung und damit ein Verstoß gegen Art 12 GG vorliege. Die Ausführungen des Sozialgerichts zur Größenordnung der finanziellen Auswirkungen bei der Prüfung des Art 3 GG gingen an der Sache vorbei, da es hierauf im Rahmen des Art 3 GG nicht ankomme. Es sei auch nicht zutreffend, dass die Ungleichbehandlung sachlich gerechtfertigt sei. Die in der Abgabenordnung geregelte Bevorzugung sei insofern konsequent, als ohnehin keine zu versteuernden Gewinne erwirtschaftet würden. Eine weitergehende Verpflichtung der öffentlichen Hand zur Privilegierung der gemeinnützigen Träger bestehe aber nicht. Auch die nicht gemeinnützigen Einrichtungen übernahmen einen gewichtigen Anteil in der Altenpflegearbeit. Eine Ungleichbehandlung beider Gruppen im Wettbewerb sei auch durch das

Sozialstaatsgebot nicht gerechtfertigt. Schließlich sei die inhaltsgleiche Regelung des Art 3 § 5 Unfallversicherungsneuregelungsgesetz (UVNG) offenbar ohne Überprüfung des Sinns und der Verfassungsmäßigkeit der Privilegierung gemeinnütziger Unternehmen in das SGB VII übernommen worden.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Trier vom 21.3.2001 und die Bescheide der Beklagten vom 17.4.1998, 21.4.1999 und 26.4.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27.9.2000 bezüglich des festgesetzten Beitrags zur Ausgleichslast aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf ihren Widerspruchsbescheid und die Ausführungen des erstinstanzlichen Urteils zur Rechtmäßigkeit dieses Bescheids. Ergänzend macht sie geltend, die Hochrechnung des Klägers könne nichts daran ändern, dass die Zusatzbelastung für jedes einzelne Unternehmen im Verhältnis zu dem Gesamtbudget in einem Bereich liege, der gerade noch unter dem Mikroskop erkennbar sei. Von einem Grundrechtseingriff könne hier nicht die Rede sein.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Prozessakte und die Verwaltungsakte der Beklagten und die Akte des Sozialgerichts Trier, Az: S 6 0 259/98 Bezug, genommen. Die Akten waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Beratung.

#### Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Ohne Belang ist vorliegend, ob der Widerspruch gegen den Bescheid vom 26.4.2000 fristgemäß eingelegt wurde. Denn dieser Bescheid wurde –ebenso wie der Bescheid vom 21.4.1999- als Folgebescheid analog § 86 SGG

Gegenstand des den Bescheid vom 17.4.1998 betreffenden Vorverfahrens (vgl. BSG, Urteil vom 14.12.1999 –Az: 14 B 2 U 48/98\* R zu § 96 SGG), so dass ein Widerspruch nicht erforderlich war. Im Widerspruchsbescheid vom 26.9.2000 wurde auch über den Bescheid vom 26.4.2000 entschieden.

\*HVBG-INFO 2000, 313-318

Die Erhebung von Beiträgen zur Ausgleichslast vom Kläger nach § 176 ff SGB VII ist nicht zu beanstanden. Die Beklagte hat zu Recht die gemeinnützigen Unternehmen von der Heranziehung zur Ausgleichslast ausgenommen.

In den §§ 176 ff SGB VII ist ein Ausgleich der Lasten zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften geregelt. Die Ausgleichslast der ausgleichspflichtigen Berufsgenossenschaften wird auf die Unternehmer dieser Berufsgenossenschaft umgelegt. Bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege sind gemäß § 180 Satz 3 SGB VII die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, die gemeinnützigen privaten Krankenhäuser und andere vergleichbare private gemeinnützige Anstalten von der Heranziehung zur Ausgleichslast freigestellt. Außer Betracht bleiben nach § 180 Satz 4 SGB VII auch Unternehmen nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten sowie gemeinnützige Unternehmen.

Diese Bestimmung ist verfassungsmäßig.

Sie steht zunächst in Einklang mit Art 14 Abs 1, Art 12 Abs 1 und Art 2 Abs 1 GG. Zur Begründung nimmt der Senat gemäß § 153 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf die zutreffenden Ausführungen des erstinstanzlichen Gerichts Bezug. Soweit der Kläger vorträgt, bei der Prüfung des Art 12 Abs 1 GG sei auf die Auswirkungen des Beitrags in seiner Gesamtheit abzustellen, kann dem nicht gefolgt werden. Maßgebend ist vorliegend, dass die Regelung keine objektiv berufsregelnde Tendenz aufweist (vgl. zu diesem Erfordernis BVerfGE 98, 218, 258 mwN). Im Übrigen kann nicht darauf abgestellt werden, wie hoch die durch die Freistellung gemeinnütziger Unternehmen bedingte Mehrbelastung für alle nicht gemeinnützigen Unternehmen im Bundesgebiet ist. Entscheidend können mit Rücksicht auf die individual-rechtliche Ausrichtung

des Grundrechtsschutzes nur die Auswirkungen auf das einzelne Unternehmen sein.

Auch ein Verstoß gegen den in Art 3 Abs 1 GG gewährleisteten allgemeinen Gleichheitssatz ist nicht gegeben. Wie sich bereits aus den Ausführungen des Sozialgerichts ergibt, findet die Freistellung gemeinnütziger Unternehmen von der Heranziehung zur Ausgleichslast ihre Rechtfertigung darin, dass ein gemeinnütziges Unternehmen darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern. Auch insoweit verweist der Senat auf die eingehenden Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Gerichts. Ergänzend ist anzumerken, dass sich aus dem allgemeinen Gleichheitssatz je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen unterschiedliche Grenzen für den Gesetzgeber ergeben, die vom bloßen Willkürverbot bis zu einer strengen Bindung an Verhältnismäßigkeitserfordernisse reichen (BVerfGE 89, 15, 22; 55, 72, 88). Dem Gestaltungsspielraum sind um so engere Grenzen gesetzt, je stärker sich die Ungleichbehandlung auf die Ausübung grundrechtlich geschützter Freiheiten nachteilig auswirken kann (BVerfGE 89, 15, 22; 60, 123, 134; 82, 126, 146); dem entsprechend ist die Kontrolldichte bei der verfassungsrechtlichen Prüfung abgestuft. Auch gemessen an diesen Grundsätzen ist die Entscheidung des Gesetzgebers, gemeinnützige Unternehmen von der Heranziehung zur Ausgleichspflicht freizustellen, nicht zu beanstanden. Sie hält sich im Rahmen des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers. Dabei kann in diesem Zusammenhang durchaus berücksichtigt werden, dass die von den nicht gemeinnützigen Einrichtungen geforderten Beträge relativ gering sind, so dass auch der Einwand des Klägers, es komme hier nicht auf die Größenordnung der finanziellen Auswirkungen an, nicht durchgreift.

Auch EG-Recht, insbesondere die Regelungen über staatliche Beihilfen in Art 87 ff des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften in der Fassung des Amsterdamer Vertrags (EG) und Art 92 ff des EG-Vertrags aF (EGV) stehen der Anwendung des § 180 Satz 3 SGB VII nicht entgegen.

Gemäß Art 87 Abs 1 EG (Art 92 Abs 1 EGV) sind, soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, staatliche oder aus staatlichen Mitteln

gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigungen bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Es kann dahinstehen, ob vorliegend eine Beihilfe in diesem Sinne gegeben ist, da –selbst wenn dies der Fall wäre– die Rechtswidrigkeit der Beihilfe hier nicht festgestellt werden könnte. Insoweit ist zunächst hervorzuheben, dass das nationale Gericht nicht darüber entscheiden kann, ob eine Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist. Diese Entscheidung obliegt der Kommission, der insoweit –vorbehaltlich der Kontrolle durch den EuGH– das Prüfungsmonopol zusteht (EuGH, Urt vom 22.3.1977, Rs 78/76, Slg 1977, 595 RdNr 10 f; Urt vom 15.3.1994, Rs C 387/92, Slg 1994, I-887, 902, RdNr 16). Außerdem würde vorliegend, läge eine Beihilfe vor, die Regelung der Kommission über „De-Minimis“-Beihilfen eingreifen. Nach Art 2 der Verordnung (EG) Nr 69/2001 der Kommission vom 12.1.2001 (ABl. L 10, 30 ff) gelten Beihilfen, die die Gesamtsumme von 100.000 EUR bezogen auf ein Unternehmen und auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen, als Maßnahmen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale des Art 87 Abs 1 EG erfüllen. Sie unterliegen damit auch nicht der Anmeldepflicht nach Art 88 Abs 3 EG. Entsprechendes war bereits in der Mitteilung der Kommission über „De-Minimis“-Beihilfen (ABl 1996, C 68, 9 zu Art 92 EGV) geregelt. Vorliegend bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass durch die in § 180 SGB VII geregelte Freistellung derartige Summen erreicht werden könnten.

Gegen die Richtigkeit der Höhe der geltend gemachten Ausgleichslast hat der Kläger keinen Einwand erhoben und ein diesbezüglicher Fehler ist auch nicht ersichtlich.

Nach alledem war die Berufung zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Die Revision war gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zuzulassen.